

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 2 (1861-1866)

Heft: 8-4

Artikel: Die "wagenden Studen"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

münsterthalische Dörfchen Val paschun, welches vielleicht ursprünglich pischun gelautet haben dürfte. Was nun das »decus immortale« betrifft, so dürfen wir schon Altershalber nicht annehmen, dass Lemnius, obschon eitel genug hiezu, an sich selbst gedacht habe. Dagegen wird von Campell erwähnt, dass der als Dichter gekrönte Rechtsgelehrte Marcus Tadius, der eine Stelle im Reichskammergerichte hatte, ein Münsterthaler war und dass ein Verwandter desselben, der schon 1527 an der Pest im Vinstgau verblich, in Paris studirt hatte und Priester war und überhaupt mit dem Inhalt des bischöflichen Archivs überraschend vertraut erscheint. Möglich wäre es, dass dieser letztere unter dem Musäus von Pisa gemeint sein könnte. Vrgl. Campell deutsche Ausg. v. Moor S. 132.

Was nun den Schlachtensänger Capol betrifft, so ist es zum mindesten wahrscheinlich, dass sein Lied kein anderes als dasjenige ist, welches aus der bischöflichen Chronik im Jahrgang 1858 des Anzeigers deutsch abgedruckt wurde. Da sich der Sänger dort als in deutschen und welschen Landen wohlbekannt bezeichnet und überdiess als Oberländer, so treffen diese Andeutungen in Herkules Capol von Flims, einem der Helden der Malserhaide, aufs Beste zusammen. Auch die Art der Ausführung, Kampf des Steinbocks mit der Krähe (Lemnius hat dafür freilich Adler), ist schlagend. Die Krähe diente natürlich nur als verächtliche Bezeichnung.

Noch eine interessante Wahrnehmung bezieht sich auf die Steindenkmäler der Victoridenzeit. Es ist auffallend, dass Lemnius, während er Gesang V. die Tafeln der Victoriden als älteste Monumente kennt und nennt, der Tafel Valentinians auf keine Weise erwähnt, ja den Namen dieses Bischofs in seinem Catalogus gar nicht anführt, obschon er den Paulinus folgen lässt. Da nun Stumpf, der 1546 zum ersten Male erschien, die Tafel Valentinians bereits abdruckt, so muss angenommen werden, dass sie bald nach Vollendung der Rhätëis aufgefunden wurde und früher wol nur in ihren letzten Zeilen bekannt und lesbar gewesen sein mag. Der Verlust der werthvollen Tafel, die schon durch das interessante, auf das fünfte Consulat des Basilius verweisende Datum Anlass zur Verschleppung nach Italien geben konnte, mag dann während der Stürme erfolgt sein, welche das Episcopat des Beatus erschütterten, indem sich damals Gelegenheiten ergaben, wo italienische Gelehrte im Geleit des Nuntius nach Chur kamen. Auch Asimo ist dem Lemnius unbekannt geblieben, während selbst dieser Name bereits bei Stumpf zu finden ist. Die Auffindung seines Namens im Liber concil. muss also beiläufig gleichzeitig mit der Entzifferung der valerianischen Tafel erfolgt sein.

K.

SPRACHE UND LITTERATUR.

Die „wagenden Studen“.

Diesen Ausdruck finden wir in folgenden Stellen, überall als eine Grenzbezeichnung:

1. Eine alte Beschreibung des Zürcherschen Münzkreises sagt: »Es ist zu wüssen das unser münz Zürich gân sol in allem Zürichgöw ûf durch Glaris für Walistat ûf unz an den grünen hag. Ouch sol si gân durch al Waltstet unz an den Gotchart: Aber durch als Aergöw unz an die wagenden Stüden. Aber nid sich ab unz

»an den Howenstein und durch als Turgöw unz an die Murggen. Dazwischen sol
 »kein eigen münz sîn denn allein Zofingen in der ringkmûr und auch nit fürbas.«
 Diese Beschreibung findet sich in dem Diplomatar der Fraumünsterabtei, welches
 zwar erst im 15. Jahrhundert geschrieben ist, hierin aber unzweifelhaft bloss eine
 ältere, wahrscheinlich dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehörende Quelle wieder-
 gibt.¹⁾ Aehnlich wird der Münzkreis beschrieben in Notizen des ältesten zürcher-
 schen Stadtbuches, welche Notizen dem Jahre 1365 angehören.²⁾

2. Im Jahre 1318 verbinden sich die Städte Freiburg, Bern, Solothurn, Murten
 und Biel zu gegenseitiger Hülfe innerhalb folgender Ziele (metae): Von der Stadt Mou-
 don bis zu dem Strauch (*rubus*) welcher auf Deutsch »*diu wagentstude*« (Sol. W. »wagen-
 stüden) heisst, und der Richtung der Berge nach von dem Schloss Walsberg (Sol. W.
 »Valsburg«) oberhalb bis zu dem Schloss Schachtel (Sol. W. »Castel«) einerseits, und
 von dem Schloss Bipp oberhalb bis zu dem Schloss Granson andererseits.³⁾

3. Artikel 2 der Rechtung des (zürcherschen) Freiamtes aus dem 14. oder An-
 fang des 15. Jahrhunderts: »Man sol ouch wüssen, unser herschaft von Österrich
 »Gräfschaft Offne und also umbgân: die gât gon Zuffikon an den Wendelstein, und
 »über gon Dietikon an den Scheffelbach, und dz ûf gon Honrein an die voran, und
 »dz über an den mittel-zürichsê, und dz ûf gon arne an den bach, und an schnew-
 »schleiffen, und gon Zug an den Löwern und dz hin *an die wagenden stüden, nâch*
»bî Zoffingen,« (lies Zuffikon).⁴⁾

4. Eine Wettinger Urkunde des Jahres 1391 bezeichnet das obere Thor der
 Limmatbrücke »*unterhalb der wagenden stüden*« als die Grenze zwischen dem Kloster
 und der Stadt Baden.⁵⁾

5. In einem Spruche der Eidgenossen vom 24. August 1420⁶⁾ betreffend die
 Grenzen zwischen den bernischen Herrschaften Wangen, Aarburg, Lenzburg und der
 luzernischen Herrschaft Willisau kommt die Bezeichnung vor »Das ist von Entzenflu^o
 »her ab *zuo den zwey Tannen ob Erotswile, die man nempt zuo den wagenden Studen.*«

6. Die Öffnung der Landenbergischen Herrschaft Alt-Regensberg (der späterⁿ
 zürch. Obervogtei Regensdorf) von (?) 1456 nennt wagende Studen in der Nähe von
 Dänikon »von dem hoff Dänikon *untz an die wagenden Studen alss ferr alss in den*
»bach, den man nempt die A, dannen als ferr als deren von Adlikon« etc.⁷⁾

7. Die Vogtöffnung von Weiningen (im Limmatthale) aus der ersten Hälfte des
 15. Jahrhunderts enthält folgende Bestimmung: »Item hat ein vogt recht, ist dass
 »ein schädlich mann begriffen wurde in der vogtei, so soll denselben mann wie er
 »gefangen ist ein vogt und die Seinen antworten gen Baden zu dem langen Birr^r
 »baumb. Nimt man dann dem vogt oder den seinen den gefangnen nit ab, so soll
 »man dann den gefangnen führen *ze wagenden stüden, gen Eredingen uf die weidhub,*

¹⁾ v. Wyss, Gesch. der Abtei Zürich (Bd. VIII. der Ant. Mitth.) Beil. 41, Text S. 37 und
 Anm. 86.

²⁾ Beitr. zu Laufer (Zürich. 1739.) II. 141. und Meyer, die ältesten Münzen von Zürich S. 24.

³⁾ Recueil dipl. de Fribourg No. 93 und Soloth. Wochenbl. 1826 S. 80.

⁴⁾ Argovia 1861 S. 126 u. 138.

⁵⁾ Ebendasselbst angeführt.

⁶⁾ Kopp, Amtl. Sammlung der Eidg. Abschiede. S. 110.

⁷⁾ Grimm, Weisth. I. 81.

»und soll man dann den gefangnen da binden vest oder gemach weders ein vogt
»will, und soll man dan fürbas von des gefangnen wegen mit niemand nützit ze
»schaffen haben.«⁸⁾

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass die Grenzbezeichnung »bei den
wagenden Stüden« mindestens an fünf verschiedenen Localitäten vorkommt. Vorerst
bei Erisweil oberhalb Hutweil an der bernisch-luzernischen Grenze, No. 5, 1 und
wahrscheinlich auch 2; sodann im Reussthal, No. 3; zwei Mal in der Grafschaft
Baden, No. 4 und 7, und endlich im Kanton Zürich im nördlichen Parallelthale des
Limmatthales, No. 6.

Tschudi I. 155, Leu im Lexikon (s. v. Stauden) und überhaupt die Aeltern nehmen
den Ausdruck als Ortsnamen, als *nomen proprium*, und zwar speciell der Localität
bei Erisweil; Gerold Meyer v. Knonau dagegen (Kt. Zürich II. 335) und nach ihm
viele Neuere fassen ihn appellativ, indem sie ihn als einen Euphemismus für den
Galgen deuten. Diese Erklärung ist indess kaum richtig, wenigstens nicht allgemein
gültig. Meyer hatte sie, wie wir aus der angeführten Stelle im Zürcher Taschenbuch
schliessen, von seinem Vater Ludwig Meier, den er als Rechtskundigen, als Geschichts-
forscher und als Inhaber der Gerichtsherrschaft von Weiningen, in deren Öffnung
(No. 7) der Ausdruck vorkommt, freilich als die beste Autorität in Sachen ansehen
durfte. Allein dass auch hier ein Irrthum möglich wäre, zeigt schon der Umstand,
dass Ludwig Meier offenbar unrichtig Stüden (Pforten) anstatt Stüden (Stauden) ge-
lesen hat. Zum übrigen Inhalt der Urkunde würde die Erklärung allerdings wol
passen, wenn bei Erendingen je ein Hochgericht gestanden hat, worüber an Ort und
Stelle vielleicht noch Näheres zu erfahren ist.

Sprachlich bemerken wir noch, dass »wägen« als Zeitwort unseres Wissens
sonst weder im Neu- noch im Mittelhochdeutschen mehr vorkommt. Althochdeutsch
führt es Graff aus einer St. Galler Handschrift an: »So iz regenot so nazscent te
»bouma, so iz wath (weht) so *wagont* te bouma.« Es ist ohne Zweifel das Intran-
sitivum zu bewegen oder wiegen. In »Wagenthal« (der während der gemeineid-
genössischen Herrschaft üblichen Benennung des aargauischen Reussthales) scheint
indess noch im 15. Jahrhundert im Volke die alte Bedeutung des Wortes angeklungen
zu haben, indem die Luzerner den in ihren Sympathien für Luzern wankenden Be-
wohnern des Reussthales nachredeten »sie wagenthalern.«⁹⁾

»Wagende Studen« sind also an sich nichts anderes als schwankende Büsche
oder Gebüsch; als Grenzbezeichnung gebraucht muss aber der Ausdruck freilich
noch irgend einen concretern Sinn haben; welchen? ist noch nicht genügend erklärt.
Vielleicht sind an irgend einer der bezeichneten Localitäten hiezu dienliche Auf-
schlüsse zu erhalten, für deren Mittheilung der Anzeiger der geeignete Ort wäre.

O.

⁸⁾ Schauberg, Zeitschr. für schweiz. Rechtsquellen I. 83 und Zürich. Taschenbuch 1858 S. 59.

⁹⁾ Bullinger Chronik B. IX. c. 20. Stalder Idiotikon.